

Richtlinien

für die Nutzung der Gemeindemobile der Marktgemeinde Burghaun

1. Nutzungsberechtigte

Die Gemeindemobile stehen den örtlichen Vereinen sowie für gemeindliche Anliegen zur Verfügung.

Gemeindliche Belange sind bei der Vergabe des Gemeindemobils vorrangig zu berücksichtigen.

2. Anmeldung

Die Fahrzeuge können frühestens 3 Monate vor jeder Nutzung reserviert werden. Die Fahrzeugvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung, die im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 15, Tel.: (0 66 52) 96 01-0 vorgenommen wird. Bei Antritt der Fahrt hat der Nutzer / die Nutzerin das übergebene Fahrtenbuch auf seine Richtigkeit zu überprüfen und den Kilometerstand neu einzutragen und abzuzeichnen. Vor Übernahme des Fahrzeuges muss die unterschriebene Nutzungserklärung vorliegen.

3. Dauer der Nutzung

Die Höchstnutzungsdauer für eine zusammenhängende Nutzung beträgt 5 Tage. Es zählt jeder angefangene Tag. Sofern eine Nutzung am nächsten Tag so frühzeitig erfolgt, dass von der Gemeindeverwaltung noch kein Ansprechpartner zur Verfügung steht, kann das Fahrzeug am Vorabend abgeholt werden. Als erster Nutzungstag zählt dann der nachfolgende Tag. Analog wird bei der Rückgabe verfahren. Eine Vermietung an den einzelnen Tagen des Wochenendes (Samstag, Sonntag oder Feiertage) kann nur erfolgen, wenn der jeweilige Nutzer / die jeweilige Nutzerin das Fahrzeug am letzten Arbeitstag vorher übernehmen kann und am ersten Arbeitstag nach einem Feiertag / Wochenende zurückgeben kann.

4. KM-Einschränkung

Soll eine Reise über die Grenzen des Bundesgebiets hinaus erfolgen, muss ein Antrag an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun gestellt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung (gemäß Formblatt) für den Anlass der Reise, eine Teilnehmerliste und ein Routenplaner beigelegt werden. Der Antrag ist vier Wochen vor Fahrtantritt zu stellen.

5. Rückgabe der Fahrzeuge

Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bereits bei der Übernahme ist die Uhrzeit der voraussichtlichen Rückgabe zu vereinbaren. Die Übernahme, bzw. Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt jeweils mit einem schriftlichen Protokoll des Fahrzeugzustandes. Eine Innenreinigung des Fahrzeuges ist stets vor der Rückgabe durchzuführen. Bei starker Verschmutzung ist auch eine Außenreinigung erforderlich. Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt stets mit vollem Tank bzw. vollgeladener Batterie.

Bei der Rückgabe des Fahrzeuges in ungereinigtem Zustand oder mit einem Schaden wird der Vereinsvorstand durch die Gemeindeverwaltung informiert und angemahnt. Im Wiederholungsfall behält sich der Gemeindevorstand vor, zu beschließen, dass der Verein kein Gemeindemobil mehr leihen darf.

6. Nutzungsvereinbarung

Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung von 500,00 € versichert ist und somit im normalen Schadensfall der Versicherungsschutz für das Fahrzeug in Haftpflicht und im Kaskobereich bis auf 500,00 € Selbstbeteiligung gewährleistet ist. Der ausleihende Verein hat im verschuldeten Schadensfall 500,00 € Selbstbeteiligung zu übernehmen. Der ausleihende Verein mietet das Fahrzeug und gibt eine Person an, die für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich ist. Es können auch zwei Personen benannt werden. Die zum Führen des Fahrzeuges benannten Personen müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins erklärt Haftungsübernahme, wenn das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß geführt, behandelt oder grob fahrlässig beschädigt wird (wenn Versicherungsschutz durch die Versicherung versagt wird).

7. Verbote

Rauchen im Bus ist untersagt.

8. Nutzungsgebühren

Es wird eine Nutzungsgebühr von 50,00 € für den ersten Nutzungstag und 25,00 € für jeden weiteren Nutzungstag erhoben.

9. Fahrzeugreinigung

Für das nicht gereinigte Fahrzeug werden die Kosten für die Reinigung durch einen externen Dienstleister, zzgl. der Verwaltungskosten, an den Nutzer weiterberechnet.

Die neuen Richtlinien sind gültig ab 01.09.2026

Hornung

Bürgermeister